

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Oliver Hildenbrand GRÜNE**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen**

### **Razzia gegen rechtsextremistisches Musiknetzwerk: Durchsuchungsmaßnahmen am 26. Oktober 2023 in Baden-Württemberg**

#### **Kleine Anfrage**

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Objekte in welchen Städten und Gemeinden sind am 26. Oktober 2023 in Baden-Württemberg durchsucht worden?
2. Welchen Alters und Geschlechts sind die Personen, die von diesen Durchsuchungsmaßnahmen betroffen waren?
3. Welche Rolle spielen diese Personen innerhalb der bundesweit agierenden Tätergruppierung, gegen die die Generalstaatsanwaltschaft Celle ein Ermittlungsverfahren u. a. wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung im Sinne des § 129 Strafgesetzbuch (StGB) führt?
4. Welche Rolle spielen diese Personen innerhalb der rechtsextremistischen Musikszene in Baden-Württemberg?
5. Ist es im Zusammenhang mit diesen Durchsuchungsmaßnahmen zur Sicherstellung bzw. Beschlagnahmung von Sachen, Gegenständen oder Vermögen gekommen?
6. Ist es im Zusammenhang mit diesen Durchsuchungsmaßnahmen zur Einleitung von Ermittlungsverfahren gekommen?
7. Ist es im Zusammenhang mit diesen Durchsuchungsmaßnahmen zu Festnahmen gekommen?
8. Wie viele rechtsextremistische Liedermacher, Bands, Musiklabels und Musikvertriebe sind derzeit in Baden-Württemberg aktiv (bitte jeweils mit konkreter Bezeichnung und räumlicher Zuordnung angeben)?

9. Wie viele rechtsextremistische Konzerte und Liederabende haben in den vergangenen fünf Jahren in Baden-Württemberg stattgefunden (bitte jeweils mit Veranstaltungsdatum, Veranstaltungsort, Veranstaltungsart, auftretender Band bzw. auftretendem Liedermacher und Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer angeben)?

27.10.2023

Hildenbrand GRÜNE

#### Begründung

Die Zentrale Kriminalinspektion Oldenburg führt seit mehreren Monaten unter der Sachleitung der Generalstaatsanwaltschaft Celle ein umfangreiches Verfahren u. a. wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung im Sinne des § 129 StGB.

Im Kern geht es um die Produktion sowie den nationalen und zum Teil internationalen Vertrieb von strafrechtlich relevanter, volksverhetzender rechtsextremer Musik durch eine bundesweit agierende Tätergruppierung, deren Mitglieder größtenteils der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind.

Am 26. Oktober 2023 kam es in diesem Zusammenhang zu umfangreichen Einsatz- und Durchsuchungsmaßnahmen in insgesamt sechs Bundesländern sowie im europäischen Ausland. Die Durchsuchungen erstreckten sich auf drei Objekte in Niedersachsen sowie auf weitere Liegenschaften in Hamburg, Berlin, Thüringen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und auf Mallorca. Mit dieser Kleinen Anfrage sollen die Durchsuchungsmaßnahmen in Baden-Württemberg genauer beleuchtet und aktuelle Entwicklungen innerhalb der rechtsextremistischen Musikszene in Baden-Württemberg in den Blick genommen werden.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 20. November 2023 Nr. 3-0141.5-350/128/1 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie viele Objekte in welchen Städten und Gemeinden sind am 26. Oktober 2023 in Baden-Württemberg durchsucht worden?*
- 2. Welchen Alters und Geschlechts sind die Personen, die von diesen Durchsuchungsmaßnahmen betroffen waren?*
- 3. Welche Rolle spielen diese Personen innerhalb der bundesweit agierenden Tätergruppierung, gegen die die Generalstaatsanwaltschaft Celle ein Ermittlungsverfahren u. a. wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung im Sinne des § 129 Strafgesetzbuch (StGB) führt?*
- 4. Welche Rolle spielen diese Personen innerhalb der rechtsextremistischen Musikszene in Baden-Württemberg?*

5. Ist es im Zusammenhang mit diesen Durchsuchungsmaßnahmen zur Sicherstellung bzw. Beschlagnahmung von Sachen, Gegenständen oder Vermögen gekommen?
6. Ist es im Zusammenhang mit diesen Durchsuchungsmaßnahmen zur Einleitung von Ermittlungsverfahren gekommen?
7. Ist es im Zusammenhang mit diesen Durchsuchungsmaßnahmen zu Festnahmen gekommen?

Zu 1. bis 7.:

Die Fragen 1 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Generalstaatsanwaltschaft Celle führt ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 Strafgesetzbuch (StGB). In diesem Zusammenhang wurden am 26. Oktober 2023 bundesweit Durchsuchungsmaßnahmen durchgeführt. In Baden-Württemberg wurde ein Objekt in der Gemeinde Achstetten im Landkreis Biberach durchsucht. Betroffen war ein 39-jähriger Mann. Es wurden Beweismittel beschlagnahmt, zur Einleitung weiterer Ermittlungsverfahren oder einer Festnahme kam es nicht.

Weitere Angaben zu den Hintergründen des laufenden Ermittlungsverfahrens können nicht gemacht werden. Eine sorgfältige Abwägung der sachleitenden Generalstaatsanwaltschaft Celle hat ergeben, dass das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung in diesem Fall das verfassungsrechtlich zu gewährleistende Informationsinteresse des Landtags überwiegt.

8. Wie viele rechtsextremistische Liedermacher, Bands, Musiklabels und Musikvertriebe sind derzeit in Baden-Württemberg aktiv (bitte jeweils mit konkreter Bezeichnung und räumlicher Zuordnung angeben)?

Zu 8.:

In der folgenden Tabelle werden die dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) bekannten und in Baden-Württemberg derzeit aktiven rechtsextremistischen Musikgruppen, Liedermacher und Musiklabels bzw. -vertriebe aufgelistet:

<b>Musikgruppe</b>	<b>Sitz</b>
Antikonform	Bayern und Baden-Württemberg/Allgäu
Aufbruch	Mannheim
Eishammer	Nordwürttemberg
Germanium	Raum Karlsruhe
Hard&Smart	Nordwürttemberg
Kommando Skin	Raum Stuttgart
Naked but armed	unbekannt
Noie Werte	Raum Tübingen

<b>Liedermacher</b>	<b>Sitz</b>
Bragi	Nordbaden
Wegbereiter	Schwarzwald
Wehrhammer	Raum Bodensee
Wiesel/Heureka	Nordbaden
<b>Musiklabels und Musikvertriebe</b>	<b>Sitz</b>
ASATRU-Versand	Dettenhausen
Freiheit-Sounds	Eppingen

Die Erfassung von aktiven rechtsextremistischen Musikgruppen erfolgt im Verfassungsschutzverbund nach einheitlichen Kriterien. So wird eine Band nach zwei Jahren Inaktivität nicht mehr erfasst. Sofern die Band jedoch wieder in irgendeiner Form in Erscheinung tritt, erfolgt eine Wiederaufnahme der Erfassung.

Im Hinblick auf eine Offenlegung weiterer Erkenntnisse des LfV ergibt eine sorgfältige Abwägung des verfassungsrechtlich zu gewährleistenden Informationsinteresses des Landtags mit dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung von Informationen, dass dem Geheimschutz Vorrang vor dem Informationsanspruch zukommt. Diese Informationen sind im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des LfV schutzbedürftig. Eine Veröffentlichung würde Rückschlüsse auf die Arbeitsweise sowie die Erkenntnislage ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV gefährden. So würde die Weitergabe dieser Informationen die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen.

Im Falle des Einsatzes von Vertrauenspersonen stehen zudem Rechte Dritter der Erfüllung des Informationsanspruchs entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit der Person gefährdet. Die Landesregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen und sie hat insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen, die zu einer Enttarnung der Quelle führen können. Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität seiner Quellen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essentiell (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16. Dezember 2020 – 2 BvE 4/18 –, Rn. 103 ff. [im Hinblick auf die Begrenzung des parlamentarischen Enqueterechts]). Die Mitteilung von Erkenntnissen im gewählten Verfahren, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Die Landesregierung hat in die Abwägung zudem einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Landtags unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung befriedigen. Die erbetenen Informationen berühren jedoch derart die dargestellten schutzbedürftigen Belange, dass auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens im Falle einer eingestuftem Beantwortung der Fragen nicht hingenommen werden kann.

*9. Wie viele rechtsextremistische Konzerte und Liederabende haben in den vergangenen fünf Jahren in Baden-Württemberg stattgefunden (bitte jeweils mit Veranstaltungsdatum, Veranstaltungsort, Veranstaltungsart, auftretender Band bzw. auftretendem Liedermacher und Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer angeben)?*

Zu 9.:

Es liegen folgende Erkenntnisse über rechtsextremistische Musikveranstaltungen in Baden-Württemberg im Zeitraum von 2019 bis 2023 (Stand 7. November 2023) vor:

Datum	Art der Veranstaltung	Veranstaltungsort und -räumlichkeit	Band/Musiker	Teilnehmerzahl	Veranstalter
26.01.2019	sonstige Veranstaltung	Blaubeuren Clubhaus	„Wegbereiter“	20	Der Dritte Weg
26.01.2019	sonstige Veranstaltung	Raum Karlsruhe	„Aria“, „Fregeos“ (Niederlande)		Die Rechte Landesverband Baden-Württemberg
02.03.2019	Konzert	Bitz/Zollernalbkreis Kaninchenzuchtverein	„Germanium“, „Kodex Frei“, „Kommando 192“	100 bis 120	Sektion Süd Württemberg
02.03.2019	Liederabend	Raum Bruchsal	„Renitenz“		NPD Rhein-Neckar
30.03.2019	Liederabend	Mutschelbach Gaststätte	„Sturmwehr“, „Aria“	70	
06.04.2019	sonstige Veranstaltung	Raum Karlsruhe	„Rebell“	50	Die Rechte Kreisverband Karlsruhe
12.04.2019	Liederabend	Raum Pforzheim			
13.04.2019	sonstige Veranstaltung	Raum Pforzheim	„Kategorie C“	ca. 50	Bruderschaft Deutschland Sektion Süddeutschland
29.04.2019	sonstige Veranstaltung	Nordwürttemberg	„Lunikoff“	ca. 35	
18.05.2019	Liederabend		„Wegbereiter“, „Zeitnah“		
08.06.2019	Liederabend	Sinsheim	„Barny“		NPD Kreisverband Rhein-Neckar
Juni 2019	Liederabend	Raum Pforzheim	Liedermacher		
06.07.2019	sonstige Veranstaltung	Heilbronn	„Reichstrunkenbold“, weitere Liedermacher	20	NPD Kreisverband Heilbronn

03.08.2019	Konzert	Kieselbronn	„Kodex Frei“, „Old School Rockers“	70	Heidnischer Sturm Pforzheim
21.09.2019	Liederabend	Raum Schwarzwald	„FreilichFrei“		
22.09.2019	Liederabend	Raum Pforzheim	„Lunikoff“	30 bis 40	
28.09.2019	Liederabend	Raum Bruchsal	„Renitenz“, „Mjöllnir“		
03.10.2019	Liederabend	vermutlich Forst	„Renitenz“, „Mjöllnir“		NPD Kreisverband Rhein-Neckar
11.10.2019	Liederabend	Raum Freiburg			
12.10.2019	Konzert	Ellwangen Wagnershof e. V.	„Gesta Bellica“ (Italien), „Mistreat“ (Finnland), „Sleipnir“, „Code 291“ (Schweden)	Konzert wurde im Vorfeld verboten	
19.10.2019	Liederabend	Mühlacker	Liedermacher		
03.11.2019	Liederabend	Mühlacker	Liedermacher		
14.12.2019	Liederabend	Waldbronn Soundcheck One e. V.	„Kategorie C“	ca. 150	
21.12.2019	sonstige Veranstaltung	Kraichgau	„Mjöllnir“		NPD Kreisverband Rhein-Neckar
<b>2020</b>	<b>Art der Veranstaltung</b>	<b>Veranstaltungsort und -räumlichkeit</b>	<b>Band/Musiker</b>	<b>Teilnehmerzahl</b>	<b>Veranstalter</b>
11.01.2020	Liederabend	Schwarzwald	„Wegbereiter“		
29.02.2020	Konzert	Blaubeuren-Seißen Clubhaus Broncos MC	„Flatlander“ (NL), „Flak Solo“, „Kodex-Frei“, „D.S.T.“	ca. 100	
11.07.2020	sonstige Veranstaltung	Raum Bruchsal	„White Rebel Voice“		

<b>2021</b>	<b>Art der Veranstaltung</b>	<b>Veranstaltungsort und -räumlichkeit</b>	<b>Band/Musiker</b>	<b>Teilnehmerzahl</b>	<b>Veranstalter</b>
03.07.2021	Liederabend	Raum Karlsruhe	„Renitenz“, „Mjöllnir“		NPD Landesverband BW
August 2021	Liederabend	Raum Stuttgart/Reutlingen			Der III. Weg
11.09.2021	sonstige Veranstaltung		Renitenz		NPD Kreisverband Karlsruhe
<b>2022</b>	<b>Art der Veranstaltung</b>	<b>Veranstaltungsort und -räumlichkeit</b>	<b>Band/Musiker</b>	<b>Teilnehmerzahl</b>	<b>Veranstalter</b>
26.03.2022	sonstige Veranstaltung	Württemberg			Der III. Weg
25.06.2022	sonstige Veranstaltung	Raum Bruchsal	„Mjöllnir“		
30.07.2022	Liederabend	Enzkreis	„Mjöllnir“		
01.10.2022	Konzert	Hohenlohe	„Hard&Smart“, „Skindogs“, „Brachial“		
<b>2023</b>	<b>Art der Veranstaltung</b>	<b>Veranstaltungsort und -räumlichkeit</b>	<b>Band/Musiker</b>	<b>Teilnehmerzahl</b>	<b>Veranstalter</b>
18.02.2023	Konzert	Öhringen „Rocks Rock & Brewpub“	„Hard&Smart“		
18.03.2023	sonstige Veranstaltung	Mittelbaden	„Bragi“		
29.07.2023	Liederabend	Pforzheim	„Heureka“		„Heidnischer Sturm Pforzheim“
05.08.2023	sonstige Veranstaltung	St. Georgen im Schwarzwald MC „Born to be wild“			„Brothers of Honour“

Die zeitweise geringe Zahl an Veranstaltungen in den Jahren 2020 und 2021 ist durch die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie zu erklären.

Im Hinblick auf eine Offenlegung weiterer Erkenntnisse des LfV ergibt eine sorgfältige Abwägung des verfassungsrechtlich zu gewährleistenden Informationsinteresses des Landtags mit dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung von Informationen, dass dem Geheimschutz Vorrang vor dem Informationsanspruch zukommt. Diese Informationen sind im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des LfV schutzbedürftig. Eine Veröffentlichung würde Rückschlüsse auf die Arbeitsweise sowie die Erkenntnislage ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV gefährden. So würde die Weitergabe dieser Informationen die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen.

Im Falle des Einsatzes von Vertrauenspersonen stehen zudem Rechte Dritter der Erfüllung des Informationsanspruchs entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit der Person gefährdet. Die Landesregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen und sie hat insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen, die zu einer Enttarnung der Quelle führen können. Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität seiner Quellen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essentiell (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16. Dezember 2020 – 2 BvE 4/18 –, Rn. 103 ff. [im Hinblick auf die Begrenzung des parlamentarischen Enqueterrechts]). Die Mitteilung von Erkenntnissen im gewählten Verfahren, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Die Landesregierung hat in die Abwägung zudem einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Landtags unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung befriedigen. Die erbetenen Informationen berühren jedoch derart die dargestellten schutzbedürftigen Belange, dass auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens im Falle einer eingestuften Beantwortung der Fragen nicht hingenommen werden kann.

Strobl

Minister des Inneren,  
für Digitalisierung und Kommunen